

## Die Menschenwürde im Zentrum der Moral

Am 2. April 2024 veröffentlichte das Dikasterium für die Glaubenslehre das Dokument «Dignitas infinita». Adrian Holderegger hat es kritisch gelesen und zeigt seine Grösse und seine Mängel auf.



Prof. em. Dr. Adrian Holderegger OFMCap (Jg. 1945) lehrte von 1982 bis 2012 theologische Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Ü. Er ist Mitglied zahlreicher Gremien, u. a. Mitglied der Kommission «Würde der Tiere» des Bundesamtes für Veterinärwesen (BLV) und auch des Schiedsgerichts der «Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste». Zudem ist er «Ambassador for Peace» der UNO.

«Dignitas infinita» hat eine ungewöhnlich lange Vorgeschichte, denn es wurde seit 2019 mehrfach überarbeitet; mehrere Textentwürfe wurden jeweils einem Ausschuss zur Diskussion vorgelegt, überarbeitet, bis es schliesslich im Mai 2023 von der Plenarversammlung der Kongregation verabschiedet wurde. Papst Franziskus hat kurz vor der Veröffentlichung den Wunsch geäussert, der Würdebegriff soll an einzelnen sozialen Brennpunkten wie Armut, Migration, Gewalt an Frauen, aber auch an besonderen moralisch exponierten Themen der Lebensethik konkretisiert werden. Die ungewöhnlich lange Genese dieses Papiers weist schon darauf hin, dass sich das Gremium schwertat, ein in sich geschlossenes, systematisch geordnetes Papier zur Würde des Menschen vorzulegen. Erst recht musste das Gremium da in Schwierigkeiten geraten, wo schwierigste Themen der Sozial- und Lebensethik mit dem summarischen Hinweis auf die Menschenwürde moralisch beurteilt werden sollten.

Das Lehrschreiben folgt dem traditionellen Stilkurialer Schreiben, indem in möglichst umfassender Weise die Äusserungen des ordentlichen Lehramtes (Konzil, Enzykliken, Ansprachen der Päpste) zu diesem Thema seit den 1960er-Jahren zitiert werden. Eine eingehende Auseinandersetzung mit neueren theologischen<sup>1</sup> bzw. moraltheologischen Überlegungen und philosophischen Diskussionen<sup>2</sup> wird nicht angestrebt, im Gegenteil: Es ist eine wortreiche Bekräftigung der bekannten lehramtlichen Auslegung eines Theologumenons, das vor allem durch Papst Franziskus in den Mittelpunkt seiner Verkündigung gestellt wird.

### Die zentrale Aussage

Das Schreiben ist in vier Teile gegliedert: Der erste Teil beginnt unmittelbar mit einer zentralen Aussage: «Eine unendliche Würde, die unveräusserlich in ihrem Wesen begründet ist, kommt jeder menschlichen Person zu, unabhängig von allen Umständen und in welchem Zustand oder in welcher Situation sie sich auch

immer befindet. Dieser Grundsatz, der auch von der Vernunft erkannt werden kann, ist die Grundlage für den Vorrang der menschlichen Person und den Schutz ihrer Rechte» (Vorwort). Damit wird etwas umständlich gesagt, dass der Eigenwert des Menschen ein nicht-meritorischer Wert ist und jedem Menschen zukommt, ohne Vorleistung und ohne spezielle Verdienste. Diese Würde ist ein Eigenwert – ein Wert in sich –, der nicht aufgehoben und nicht mit anderen Werten aufgewogen werden kann. Und wenn diese Würde allen Menschen zukommt, dann heisst das – wiederum etwas deutlicher formuliert –, dass alle Menschen in moralischer Hinsicht als gleich betrachtet werden müssen und dass es keinerlei Grund gibt, Menschen, was ihre Freiheits- und Schutzrechte anbelangt, unterschiedlich zu behandeln. Mit der Egalitätsforderung wird daher der Standpunkt maximaler Unparteilichkeit eingenommen, was in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht von höchster Bedeutung ist.<sup>3</sup>

Das Dokument «Dignitas infinita» spricht im Einklang mit der Tradition des Konzils davon, dass dieses Grunddatum der Anthropologie vernunftmässig eingesehen und vernunftrechtlich begründet werden kann, was nicht weiter erläutert wird. Vorschnell wird auf die «ontologische-theologische» Ebene gewechselt, indem gesagt wird, dass «die wichtigste Sinngebung an die ontologische Würde gebunden ist, die der Person als solcher allein durch die Tatsache zukommt, dass sie existiert und von Gott gewollt, geschaffen und geliebt ist» (Nr. 7). Der moralische Wert der menschlichen Person erhält durch das Offenbarungsdatum von Schöpfung und Erlösung eine neue Tiefendimension und ihm wird dadurch das nötige theologische Gewicht verliehen. Durch die biblische Aussage der Gottebenbildlichkeit (Gen 1, 26f) erhält der Mensch allein dadurch, dass er existiert, quasi göttlichen Charakter (Nr. 10). Das Dokument weist nicht darauf hin, dass es sich im alttestamentlichen Kontext zunächst um eine Funktions- und nicht um eine Wesensaussage handelt: Der Mensch hat gleichsam an Gottes

<sup>1</sup> Sandkühler, Hans Jörg (Hg.), Menschenwürde. Philosophische, theologische und juristische Analyse, Frankfurt a.M. 2007.

<sup>2</sup> Vgl. Brandhorst, Mario/Weber-Guskar, Eva (Hg.), Menschenwürde. Eine philosophische Debatte über Dimensionen ihrer Kontingenz, Frankfurt a.M. 2017; Baldus, Manfred, Kämpfe um Menschenwürde. Die Debatte seit 1949, Frankfurt, 2016.

<sup>3</sup> Leider ist die Thematik Menschenwürde/Menschenrechte innerhalb der Kirche völlig ausgeklammert.

Vgl. Loretan, Adrian, Religionen im Kontext der Menschenrechte (religionsrechtliche Studien, Bd. 1), Zürich 2009.

Stelle Verantwortung in der Hege und Pflege dieser Erde zu übernehmen – und zwar in der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Erst viel später erkannten die Kirchenväter in dieser Bibelstelle eine theologische Begründung der Vernunftnatur des Menschen. Das ist alles richtig so.<sup>4</sup> Doch entscheidend ist die kaum beantwortete Frage nach dem Verhältnis der vernunftmässig begründbaren Würde des Menschen und der theologischen Grundaussage der Gottebenbildlichkeit. Erfolgen daraus andere moralische Verpflichtungen, handelt es sich lediglich um eine Bekräftigung des bereits Erkannten oder um eine Verschärfung dessen, was vernunftmässig eingesehen werden kann? Über den Zusammenhang von Vernunftbegründung (Autonomie) und Glaubensinterpretation (Theonomie) hat die Moraltheologie eine sehr differenzierte, jahrzehntelange Diskussion geführt, von deren Ergebnis hier kaum etwas durchscheint.<sup>5</sup>

### Unabhängige, säkulare Tradition

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass sich seit der Renaissance und der Aufklärung, insbesondere durch Kant, die Auffassung durchgesetzt hat, dass der Mensch Würde nicht deshalb besitzt, weil ein göttlicher Abglanz auf ihn fällt, sondern weil er zu Vernunft und Selbstbestimmung fähig ist und dadurch in die Lage versetzt wird, sein Leben in Freiheit gestalten zu können – im Rahmen des Sittengesetzes. Seit der Proklamation der Menschenrechte von 1948 wird von dieser moralischen Würde nicht bloss das Verbot der totalen Instrumentalisierung und das Verbot der blossen Objektbehandlung des Menschen hergeleitet, sondern auch eine Reihe von Grundrechten: z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Integrität sowie das Recht auf Gewissens- und Meinungsfreiheit. Es gibt keine Grundrechtsverwirkung, weil die menschliche Würde unantastbar ist; selbst bei legitimen Strafverurteilungen müssen die Grundrechte und die Würde des Straftäters respektiert werden. Das ist der Kern des modernen Begriffs der Würde; er bezieht sich auf die Autonomie, Selbst-

bestimmung, Selbstachtung und die Freiheit des Menschen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung damit fehlt, stattdessen werden auf viele theologische Aussagen verwiesen etwa auf die Prophetentradition, die Gerechtigkeit für Unterdrückte und Arme einfordert, oder das Ethos der Nächstenliebe (Nr. 12). Es wird nicht deutlich, worin ihr moralischer Mehrwert im Gegenüber zur vernunftrechtlichen, humanistischen Tradition der Menschenrechte liegt.

Der zweite Teil beginnt mit der starken und klaren Aussage: «Die Kirche verkündet, fördert und macht sich zum Garanten der Menschenwürde.» Dies ist eine Bekräftigung einer Grundaussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine eigene Erklärung «*Dignitatis humanae*» (1965) vorgelegt hat, und die in der Verkündigung von Papst Franziskus eine Fortsetzung erfährt. Dass die Würde der Person so entschieden ins Zentrum der Moralverkündigung der Kirche gestellt werden soll, verdient höchste Anerkennung, weil darin nicht zuletzt auch die Sorge der vielfachen Verletzungen der Menschenwürde in den gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Kontexten zum Ausdruck kommt. Auf diese fast schon feierliche Beteuerung wird man sich inskünftig gerne berufen.

### Das schwierige Verhältnis zu den Menschenrechten

Der dritte Teil diskutiert den Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten. Einleitend wird die unmissverständliche und positive Aussage von Johannes Paul II. zitiert, wonach die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 «eine der höchsten Ausdrucksformen des menschlichen Gewissens» darstellt und den «Bezug zur Würde des Menschen am besten» zum Ausdruck bringt (Nr. 23).<sup>6</sup> Allerdings ist der Erkenntnisprozess bis zu dieser Aussage sehr dornenvoll. Nach der Französischen Revolution beginnt eine Epoche, in welcher die Kirche – allen voran Pius IX. – eine klare Abwehrstrategie gegen jegliche Form der Freiheits- und Menschenrechte entwickelt hat. Der «*Syllabus errorum*»

<sup>4</sup> Sehr differenziert: Baranzke, Heike, *Würde der Kreatur?* Würzburg 2002, bes. 53–121; umfassend: Gröschner, Rolf / Kapust, Antje, u. a. (Hg.), *Wörterbuch der Würde*, München 2013.

<sup>5</sup> Vgl. Goertz, Stephan / Striet, Magnus (Hg.), *Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip*, Freiburg i. Br. 2024.

<sup>6</sup> Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, 5. Okt. 1995, Nr. 2.

<sup>7</sup> Vgl. Bloch, Tamara, *Die Stellungnahmen der römisch-katholischen Amtskirche zur Frage der Menschenrechte seit 1215*, Münster 2008; Putz, Gertraud, *Christentum und Menschenrechte*, Innsbruck/Wien 1991.

von 1864 verurteilt die Menschenrechte nicht nur als Irrtum, sondern deklariert auch jeglichen Versuch als Irrweg, der sie als Grundlage des Rechtsstaates erklärt. An dieser Haltung hielt das Lehramt im Grundsatz, aber nicht in dieser Heftigkeit bis in die 1940er-Jahre fest. Eine wirkliche und entscheidende Wende brachte erst Johannes XXIII. mit seiner Enzyklika «Pacem in terris» (1963).<sup>7</sup> Es würde die Glaubwürdigkeit des Dokuments und damit der kirchlichen Position nur verstärken, wenn dieser mühsame Anerkennungsprozess selbstkritisch erwähnt würde.

An die Adresse gegenwärtiger Diskussion wird nochmals die lehramtliche Position gegen jede Relativierung und gegen jeden Versuch, Menschenwürde in seiner Schutzwürdigkeit abzustufen, in Erinnerung gerufen: Die Würde des Menschen ist von allem Anfang an als eine Art «Mitgift» und folglich mit jeder menschlichen Lebensform gegeben,

**«Es ist eine wortreiche Bekräftigung  
der bekannten lehramtlichen  
Auslegung eines Theologumenons.»**

Adrian Holderegger

und zwar auf die gleiche, nicht abstufbare Weise (Nr. 24). Dies müsste gerade im Kontext der gegenwärtig sehr kontrovers geführten Diskussion sorgfältig argumentativ aufgearbeitet werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine befruchtete menschliche Eizelle die gleiche Schutzwürdigkeit beanspruchen kann wie eine erwachsene Person. Verstößt jegliche medizinische Technik, um die Unfruchtbarkeit zu beseitigen, der Würde der Person? Unbestritten ist die allgemeine Auffassung, dass der Anspruch der Menschenrechte darin besteht, dass jeder Mensch in einer politischen und gesellschaftlichen Ordnung ausnahmslos die Möglichkeit zu einem würdevollen Leben haben und dass er darin auch über das Recht geschützt werden soll. Das Dokument spricht additiv und etwas unklar von einer sozialen und existenziellen Würde (Nr. 7); sie sind jedoch notwendige Folgerungen aus der allgemeinen Menschenwürde.

Der Ausgangspunkt der modernen Menschenrechtserklärung von 1948 bildet die Erfahrung der desaströsen Folgen des Weltkriegs und der totalitären Politik, die in verächtlicher und instrumentalisierender Weise das Individuum in eine elitäre, irgeleitete Interessensstrategie einspannte und zum blossen Objekt politischen

Kalküls machte. Seither gehört die Forderung zu den zentralen Menschenrechten (Art. 21 der Charta), dass alle in gleicher Weise in Absehung ihres Standes – sprich demokratisch – die Möglichkeit haben sollen, an den öffentlichen Angelegenheiten mitbestimmen zu können. Die Grundaussage ist klar: Die Menschenrechte sollen ein Bollwerk gegen jeglichen politischen und gesellschaftlichen Totalitarismus sein, indem die Teilhabe am Aufbau der politischen Ordnung eingefordert wird. Es ist schade, dass das Dokument diesen Ursprungsimpuls nicht aufnimmt und ihn nicht auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Frontbildung totalitärer Staatssysteme und demokratisch-, menschenrechtsbasierten Staatsformen thematisiert. Ob hier noch die alten Vorbehalte gegenüber dem freiheitlichen, liberal-demokratischen Rechtsstaat nachwirken, der seine Legitimität in der Souveränität des Volkes erkennt?

**Rekapitulation geltender Positionen**

Im letzten Abschnitt (Nr. 33–62) werden «konkrete und schwerwiegende Verletzungen» im Lichte der Menschenwürde thematisiert: Armut, Krieg, Migration, Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel, aber auch Abtreibung, Leihmutterchaft, Beihilfe zum Suizid. Die Kürze und die summarische Behandlung der Themen lässt keine vertiefte Darlegung der Argumente erwarten, lediglich eine Bekräftigung bekannter Positionen im «Geiste des kirchlichen Lehramtes» (Nr. 33). Dazu gehört neuerdings auch die Verurteilung der Todesstrafe. Dort aber, wo sich das Dokument auf Neuland vorwagt, wie etwa auf das Feld der Gender-Theorie (Geschlechtsorientierungen, Geschlechtsidentitäten) oder der Geschlechtsumwandlung, wird offenkundig, dass diese Passagen unterkomplex sind und nicht dem Niveau gegenwärtiger Diskussionen entsprechen und – störenderweise – prinzipiell unter das Vorzeichen von schwerwiegenden Verletzungen gestellt werden. Das ist wenig hilfreich!

Selbstverständlich ist es wichtig, dass das Thema der Menschenwürde und die damit verbundenen Ansprüche immer wieder thematisiert werden, paränetisch-erinnernd und nachdrücklich einfordernd. Das Dokument macht aber auch die Grenzen dieses «Erinnerns» deutlich: das Menschenwürde-Argument ist an unterschiedliche Menschenbilder – säkulare wie religiöse – zurückgebunden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch das jüdisch-christliche Menschenbild keineswegs statisch ist, sondern komplexen Wechselwirkungen von Kultur und Wissenschaft unterworfen ist. Ebenfalls steht die «theologische Würde» auf dem Prüfstand.

Adrian Holderegger